

RS UVS Niederösterreich 1996/02/13 Senat-KO-95-419

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1996

Rechtssatz

Wird das Fahrzeug sofort nach dem Unfall angehalten, wobei es anschließend zu einer längeren Unterredung kommt, in deren Verlauf die Unfallfahrzeuge besichtigt werden und dem Unfallgegener eine Visitenkarte übergeben wird, dann wurde der Verpflichtung zum sofortigen Anhalten nach §4 Abs1 lita StVO entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at